

Aktuelle Hinweise zur Situation von Syrerinnen und Syrern in Deutschland

Samer Aboutara & Timmo Scherenberg
Hessischer Flüchtlingsrat

18.12.2024



Vorschau

- Noch laufende Asylverfahren
- Droht ein Verlust des Aufenthalts?
- Widerrufsverfahren
- Möglichkeiten der Aufenthaltssicherung
 - Andere Aufenthaltserlaubnisse
 - Niederlassungserlaubnis
 - Einbürgerung
- Reisen nach Syrien
- Passpflicht

Asylverfahren

- Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), das für die Asylverfahren zuständig ist, hat auf seiner Webseite mitgeteilt, dass es vorerst keine Entscheidungen zu Syrien treffen wird:
 - *„Angesichts der Situation in Syrien hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge entschieden, Entscheidungen zu Antragstellenden aus dem Herkunftsland Syrien zunächst zurückzustellen. Die Weiterentwicklung der Lage in Syrien wird beobachtet. Diese ist nach dem Sturz des Assad-Regimes außerordentlich dynamisch, unübersichtlich und schwer zu bewerten.“*

Asylverfahren

- Rechtsgrundlage ist § 24 Abs. 5 AsylG:
 - *„Besteht aller Voraussicht nach im Herkunftsstaat eine vorübergehend ungewisse Lage, sodass eine Entscheidung vernünftigerweise nicht erwartet werden kann, kann die Entscheidung abweichend von den in Absatz 4 genannten Fristen aufgeschoben werden. In diesen Fällen überprüft das Bundesamt mindestens alle sechs Monate die Lage in dem Herkunftsstaat. Das Bundesamt unterrichtet innerhalb einer angemessenen Frist die betroffenen Ausländer über die Gründe des Aufschubs der Entscheidung sowie die Europäische Kommission über den Aufschub der Entscheidungen.“*

Asylverfahren

- Es ist ungewiss, wann das Bundesamt wieder Entscheidungen zu Syrien treffen wird, voraussichtlich wird es erstmal ein paar Monate abwarten. Wann es wieder Entscheidungen geben wird, ist nicht abzusehen
- So lange bleiben alle Personen mit laufenden Asylverfahren im Status der Aufenthaltsgestattung. Nach 6 Monaten haben sie eine Arbeitserlaubnis (Außerhalb von der Erstaufnahme nach 3 Monaten), allerdings immer nur mit Zustimmung der Ausländerbehörde
- Dublin-Verfahren und Drittstaaten-Verfahren sind davon nicht betroffen und werden weiter durchgeführt

Droht ein Verlust des Aufenthalts?

- Alle Personen, die einen Schutzstatus vom BAMF erhalten haben (Flüchtlingseigenschaft oder subsidiärer Schutz), müssen sich erstmal keine Sorgen machen (Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Abs. 1, Abs. 2 oder Abs. 3 AufenthG)
- Die Ausländerbehörde kann nicht eigenständig entscheiden, die Aufenthaltserlaubnis nicht zu verlängern oder gar zu entziehen
- Solange der Schutzstatus fortbesteht, muss die Ausländerbehörde die Aufenthaltserlaubnis verlängern
- Nur das BAMF kann in einem gesonderten Verfahren den Schutzstatus entziehen, dem so genannten Widerrufsverfahren
- Bei Personen mit Aufenthaltserlaubnissen aufgrund von Aufnahmeprogrammen können andere Regeln gelten!

Widerrufsverfahren

- Wenn sich die Umstände im Herkunftsland geändert haben und die Gründe, die zur Zuerkennung des Schutzes geführt haben, weggefallen sind, kann das BAMF ein Widerrufsverfahren einleiten
- Die Verhältnisse müssen sich dauerhaft und substantiell verändert haben, so dass keine Gefahr mehr droht (auch keine andere als die ursprüngliche)
- Das BAMF muss die Betroffenen vorher anhören und ihnen Gelegenheit zu einer Stellungnahme geben, bevor es einen Schutzstatus widerruft

Widerrufsverfahren

- Wenn ein Brief vom BAMF zu dieser Stellungnahme / Anhörung kommt, empfiehlt es sich, mit einer Beratungsstelle oder Anwalt/Anwältin Kontakt aufzunehmen
- Sollte das BAMF tatsächlich den Status widerrufen, kann man dagegen innerhalb von 2 Wochen vor dem Verwaltungsgericht klagen
- Die Klage hat aufschiebende Wirkung, d.h. man behält bis zur endgültigen Entscheidung sowohl den Schutzstatus als auch die Aufenthaltserlaubnis

Widerrufsverfahren

- Derzeit droht keinesfalls ein Widerrufsverfahren, weil die Situation in Syrien noch nicht stabil und sicher ist und man die langfristige Entwicklung abwarten muss
- In Deutschland leben über 600.000 syrische Staatsangehörige mit einer Aufenthaltserlaubnis
- Das BAMF hat keine Kapazitäten, hier massenhaft Widerrufsverfahren durchzuführen
- Selbst wenn das BAMF sein Personal aufstockt, würden die Klageverfahren die Gerichte verstopfen und viele Jahre dauern

Widerrufsverfahren

- Wenn tatsächlich ein Widerruf erfolgen sollte und rechtskräftig wird, darf die Ausländerbehörde eine befristete Aufenthaltserlaubnis allerdings nicht mehr verlängern (kein Ermessensspielraum)
- Bis zu diesem Zeitpunkt besteht allerdings die Möglichkeit, eine andere Aufenthaltserlaubnis zu beantragen, wenn man die Voraussetzungen dafür erfüllt.
- Ebenso kann man eine Niederlassungserlaubnis oder die Staatsbürgerschaft beantragen, wenn man die Voraussetzungen erfüllt

Besonderheiten für Personen aus Aufnahmeprogrammen

- Bei Personen, die im Rahmen eines Aufnahmeprogramms nach Deutschland gekommen sind, gelten die Regeln der Widerrufsverfahren nicht
- Trotzdem müsste die Bundesregierung bzw. die Landesregierung erst die Aufnahmeanordnungen aufheben, die zur Erteilung geführt hat
- Wenn zusätzlich zum Aufnahmeprogramm ein Schutzstatus erteilt wurde (weil ein Asylantrag gestellt wurde oder in einem Anderen Land Flüchtlingsschutz gewährt wurde), gilt die Regelung zum Widerruf

Alternative Aufenthaltserlaubnisse

- Auch schon während man einen Schutzstatus hat, kann man eine weitere Aufenthaltserlaubnis bekommen, wenn man die Bedingungen erfüllt (und dann beide Aufenthaltserlaubnisse gleichzeitig haben)
- Mögliche Aufenthaltserlaubnisse sind z.B.:
- Fachkraft mit Berufsausbildung (§ 18a AufenthG), wenn man eine deutsche oder in Deutschland anerkannte Ausbildung hat und eine qualifizierte Arbeit ausübt
- Fachkraft mit akademischer Ausbildung (§ 18b AufenthG), wenn man eine deutsche oder in Deutschland akademische Ausbildung (=Studium) hat und eine qualifizierte Arbeit ausübt
- Auch familiäre Aufenthaltserlaubnisse sind möglich, wenn Partner/in festen Aufenthalt hat

Niederlassungserlaubnis

- Die Niederlassungserlaubnis ist unbefristet und von dem Vorliegen des Schutzstaus unabhängig
- Voraussetzungen:
 - Lebensunterhalt gesichert
 - 5 Jahre Aufenthaltserlaubnis (letztes Asylverfahren kann angerechnet werden)
 - 60 Monate sozialversicherungspflichtig gearbeitet
 - Deutsch B1 und Grundkenntnisse der Gesellschaftsordnung
 - Keine Straftaten (geringe Geldstrafen können außer Betracht bleiben)
 - Identität geklärt
 - Von Deutschkenntnissen und Lebensunterhalt wird abgesehen, wenn die Person sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllen kann (muss kausal für Nichterfüllung sein)
- Auch Niederlassungserlaubnis erlischt, wenn man länger als 6 Monate außerhalb Deutschlands bleibt, ohne Ausländerbehörde zu informieren!

Niederlassungserlaubnis

- Mit Flüchtlingsstatus etwas erleichterten Zugang zur Niederlassungserlaubnis
- Voraussetzungen:
 - Deutsch A2 & Grundkenntnisse der Gesellschaftsordnung
 - Keine Straftaten (Ermessen, i.d.R. 90 Tagessätze)
 - Lebensunterhalt überwiegend gesichert
 - keine Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung
 - Von Deutschkenntnissen und Lebensunterhalt wird abgesehen, wenn die Person sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllen kann (muss kausal für Nichterfüllung sein)
 - Identität geklärt
- Kann nicht erteilt werden, wenn ein Widerrufsverfahren eingeleitet wurde, dann müssen allgemeine Bedingungen erfüllt werden

Deutsche Staatsbürgerschaft

- Voraussetzungen:
- 5 Jahre Aufenthaltserlaubnis (bei anerkannten Flüchtlingen wird Asylverfahren angerechnet)
- Lebensunterhalt gesichert
- Deutsch B1
- Einbürgerungstest & Bekenntnis zu Grundgesetz
- Identität geklärt
- Derzeit lange Wartezeiten, weil Einbürgerungsbehörden überlastet sind

Reisen nach Syrien

- Neues Gesetz (§ 47b AufenthG):
- Menschen mit Schutzstatus müssen vor einer Reise ins Herkunftsland diese Reise bei der Ausländerbehörde melden
- Die Ausländerbehörde informiert das BAMF, dieses prüft, ob es ein Widerrufsverfahren einleitet. Dabei soll es davon ausgehen, dass die Voraussetzungen für den Schutz nicht mehr vorliegen, außer, die Reise ist „sittlich zwingend geboten“ (z.B. bei schweren Krankheits- oder Todesfällen von Familienangehörigen)
- Mögliche Reise gut überlegen und begründen!

Reisen nach Syrien

- Wer einen deutschen Pass hat, kann nach Syrien reisen, ohne dass es mit deutschen Behörden Probleme gibt
- Auswärtiges Amt schreibt auf Webseite, dass Personen mit doppelter Staatsangehörigkeit in Syrien trotzdem wahrscheinlich als Syrer angesehen werden und von den dortigen Behörden so behandelt werden

Passpflicht

- Angeblich werden derzeit abgelaufene syrische Reisepässe im syrischen Konsulat in Berlin einmalig für einen Zeitraum von 6 Monaten kostenlos verlängert.

Zusammenfassung

- Keine Panik, Abschiebungen drohen derzeit nicht!
- Trotzdem ist es sinnvoll, sich über eine längerfristige Aufenthaltssicherung Gedanken zu machen, z.B. durch Niederlassungserlaubnis / Einbürgerung.
- Beratungsstellen können dabei unterstützen
- Vorsicht bei Reisen nach Syrien!

Spenden



<https://fr-hessen.de/mitgliedschaft-und-spenden/>

Förderverein Hessischer Flüchtlingsrat e.V.

Sparkasse Fulda

IBAN: DE19 5305 0180 0000 0505 00